

## Satzung

Zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Reisekosten an  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Schlieben  
(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 283) sowie dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG), vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 65) hat der Amtsausschuss Schlieben in seiner Sitzung am 12.05.2009 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

- (1) Die Aufwandsentschädigung stellt eine pauschale Abgeltung des mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, verbundenen Aufwandes dar.
- (2) Nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten werden der Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung.
- (3) Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Antrag, in der nachgewiesenen Höhe, gesondert erstattet werden.  
Den auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist dann zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Eventuell anfallende Reisekosten werden auf Antrag nach den gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.

### § 2

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.  
Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Amtwehrführers, in Verbindung mit dem Ortswehrführer, kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
- (3) Vertritt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ohne Funktion einen Funktionsträger über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate, so erhält er 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist um diesen Betrag zu kürzen.

### § 3

- (1) Einnahmen aus Gebühren für Leistungen, entsprechend der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Schlieben, werden zur Aufrechterhaltung von leistungsfähigen Feuerwehren eingesetzt.
- (2) Der Anteil aus den Gebühren für persönliche Leistungen wird:
  - a) zur Zahlung an den Arbeitgeber, zur Fortgewährung des Arbeitsverdienstes an den Arbeitnehmer verwendet, wenn der Einsatz während der Arbeitszeit des Feuerwehrangehörigen war,
  - b) zur Zahlung an den Feuerwehrverein, aus dem der jeweilige Feuerwehrangehörige stammt, verwendet, um die Vereinsarbeit zu fördern, wenn der Einsatz während der Freizeit des Feuerwehrangehörigen war oder der jeweilige Arbeitgeber keine Ansprüche entsprechend Absatz a) geltend macht.

### § 4

- (1) Die monatlichen Entschädigungen, entsprechend der Anlage zur Aufwandsentschädigung, werden quartalsweise an den Entschädigungsberechtigten (Funktionsträger) überwiesen.
- (2) Zahlungen gemäß § 3 Abs. 2 Punkt b werden, nach Einzug der Gebühren, bis 31.12. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto überwiesen.

### § 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Feuerwehrangehörige des Amtes Schlieben vom 01. Juli 2002 außer Kraft.

Schlieben den 12.05.2009

A. Polz  
Amtsausschussvorsitzender

I. Schülzke  
Amtdirektorin

## Anlage

### **Entschädigung**

1 Grundbeträge	
1.1 Wehrführung	
1.1.1 Amtswehrführer	200,00 €
1.1.2 stellv. Amtswehrführer	30,00 €
1.1.3 Brandschauprüfer	40,00 €
1.2 Ortswehrführung	
1.2.1 Ortswehrführer	
1.2.1.1 Schlieben	80,00 €
1.2.1.2 Hohenbucko	70,00 €
1.2.1.3 Stechau, Kolochau, Lebusa	65,00 €
1.2.1.4 andere Ortswehrführungen	55,00 €
1.2.2 stellv. Ortswehrführer	
1.2.2.1 Schlieben	70,00 €
1.2.2.2 andere stellv. Ortswehrführungen	20,00 €
1.2.3 Kommandostelle	
1.2.3.1 Kommandostellenleiter	30,00 €
1.2.4 Gerätewart	
1.2.4.1 Gerätewart Schlieben	35,00 €
1.2.4.2 andere Gerätewarte	20,00 €
1.2.5 Jugendwart	
1.2.5.1 Jugendwarte	25,00 €
2 Erläuterungen	
2.1 Der Ortswehrführer der Stadt Schlieben erhält auf Grund des Einsatzes als Schwerpunktfeuerwehr, der Ausrückezahl und der vorzuhaltenden Technik eine höhere Entschädigung.	
2.2 Der Ortswehrführer des Ortsteiles Hohenbucko erhält auf Grund des Einsatzes als Schwerpunktfeuerwehr, der Ausrückezahl und der vorzuhaltenden Technik eine höhere Entschädigung.	
2.3 Die Ortswehrführer der Ortsteile Stechau, Kolochau und Lebusa erhalten auf Grund des Einsatzes als Schwerpunktfeuerwehr eine höhere Entschädigung.	
2.4 Die beiden stellv. Ortswehrführer der Stadt Schlieben erhalten auf Grund des Einsatzes als Schwerpunktfeuerwehr, der Ausrückezahl und der vorzuhaltenden Technik eine höhere Entschädigung.	
2.5 Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr der Stadt Schlieben erhält auf Grund des Technikbestandes und der Ausrückezahl eine höhere Entschädigung.	
2.6 Bei den einzelnen Ortswehrführungen wird bei Doppelfunktionen jeweils nur die höhere Funktion entschädigt.	
3 Zahlungen gemäß § 3 Abs. 2 Punkt b der Satzung	
3.1 je geleistete Stunde	8,00 €